

Wahlbekanntmachung

1. Am 27.09.2026, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, findet die Stichwahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister in der Hansestadt Buxtehude statt.
2. Die Hansestadt Buxtehude ist in 32 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke und die Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind.

Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl (13.09.2026) eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl **keine** neue Wahlbenachrichtigung. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

3. Für die Ermittlungen des Ergebnisses der Briefwahl wurden 13 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag (27.09.2026) um **16:00 Uhr** zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in der IGS Buxtehude, Hansestraße 15, 21614 Buxtehude, zusammen.
4. **Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein beantragt hat, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.** Sie kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben, eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis bzw. Reisepass**, Unionsbürger einen gültigen **Identitätsnachweis**, zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.

5. Jede wahlberechtigte Person erhält einen amtlich erstellten Stimmzettel für die Bürgermeisterstichwahl, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Die Stimmzettel für die Bürgermeisterstichwahl enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerber unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und unten davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher

Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Für die Bürgermeisterstichwahl kann jede wahlberechtigte Person nur eine Stimme für eine Bewerberin/einen Bewerber vergeben. Ansonsten ist der Stimmzettel ungültig.

6. Wahlberechtigte Personen, die durch Briefwahl wählen wollen, benötigen einen Wahlschein. Wahlscheine können für die Stichwahl beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die Hauptwahl (13.09.2026) gestellt wurde.

Wahlscheine können bei der Hansestadt Buxtehude beantragt werden. Der Antrag kann bei der Hansestadt Buxtehude abgegeben oder im frankierten Umschlag eingeschendet werden. Der Antrag kann auch schriftlich, elektronisch oder mündlich nicht telefonisch oder per SMS) gestellt werden. Dabei sind der Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch soll die mitgeteilte Nummer im Wählerverzeichnis angegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich ab, so kann sie während der allgemeinen Öffnungszeiten im Briefwahllokal (3. OG), Stadthaus, Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude, die Briefwahl vor Ort ausüben:

Montags & mittwochs:	08:00 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstags & freitags:	08:00 Uhr - 13:00 Uhr
Donnerstags:	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Samstags:	10:00 Uhr - 12:00 Uhr

Wahlscheinanträge werden nur bis zum 25.09.2026, 13:00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum 26.09.2026, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

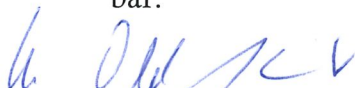
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung der Hansestadt Buxtehude so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der

zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Gemeindewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sowie Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.


Oldenburg-Schmidt